Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 14. März 2017 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7932 — Dow/DuPont

Berichterstatter: Bulgarien

(2017/C 353/03)

Vorhaben

1. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Rechtsgeschäft einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung darstellt.

Unionsweite Bedeutung

2. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Rechtsgeschäft nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Sachlich und räumlich relevante Märkte

3. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte für Pflanzenschutzmittel zu, insbesondere in Bezug auf die Unterteilung

   3.1. der Märkte für Herbizide,

   3.2. der Märkte für Insektizide,

   3.3. der Märkte für Nematizide und

   3.4. der Märkte für Fungizide.

4. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der folgenden sachlich relevanten Märkte zu:

   4.1. Märkte für die Lizenzierung von Wirkstoffen,

   4.2. Märkte für Saatgut,

   4.3. Märkte für Gene Editing,

   4.4. Märkte für Säure-Copolymere,

   4.5. Märkte für Ionomere,

   4.6. Märkte für sonstige Produkte der Materialwissenschaft und

   4.7. Märkte für Spezialprodukte.

5. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung in Bezug auf den sachlichen Innovationswettbewerb zu.

6. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte zu für

   6.1. Märkte für Pflanzenschutzmittel,

   6.2. Märkte für die Lizenzierung von Wirkstoffen,

   6.3. Märkte für Saatgut,

   6.4. Märkte für Gene Editing,

   6.5. Märkte für Produkte der Materialwissenschaft und

   6.6. Märkte für Spezialprodukte.

7. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des räumlichen Innovationswettbewerbs zu.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

8. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Einschätzung der Kommission, dass das angemeldete Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb auf folgenden Märkten erheblich behindern würde:

   8.1. Herbizide für Getreide-, Raps-, Sonnenblumen- und Reiskulturen sowie für Grünland,

   8.2. Insektizide gegen beißende und saugende Insekten (einschl. Thripse) und

   8.3. Fungizide gegen Reisbräune.

9. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Einschätzung der Kommission, dass das angemeldete Rechtsgeschäft den wirksamen Innovationswettbewerb für Pflanzenschutzmittel erheblich behindern würde in Bezug auf

   9.1. Überschneidungen zwischen den Beteiligten bei Forschungsansätzen und im frühen Entwicklungsstadium befindlichen Produkten und

   9.2. die Pflanzenschutzmittelbranche insgesamt.

10. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Einschätzung der Kommission, dass das angemeldete Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb auf folgenden Märkten erheblich behindern würde:

    10.1. Märkte für Säure-Polymere und

    10.2. Märkte für Ionomere.

11. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission durch die von den Beteiligten am 17. Februar 2017 angebotenen endgültigen Verpflichtungen ausgeräumt werden.

12. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Beziehungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten auf den nachstehenden Märkten nicht dazu führen würden, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigt:

    12.1. Märkte für Breitband-Vorauflaufherbizide für Getreidekulturen, Nachauflauf-Blattherbizide für Rübenkulturen und Nachlauf-Blattherbizide für Maiskulturen,

    12.2. Märkte für Insektizide für Rapskulturen,

    12.3. Märkte für Getreide-Fungizide, Reis-Fungizide gegen Hüllenbrand, Gemüse- und Blumen-Fungizide sowie Trauben-/Reben-Fungizide,

    12.4. Märkte für Mittel gegen Fadenwürmer,

    12.5. Märkte für die Lizenzierung von Wirkstoffen,

    12.6. Märkte für Saatgut,

    12.7. Märkte für Gene Editing,

    12.8. Märkte für Produkte der Materialwissenschaft, ausgenommen Säure-Copolymere und Ionomere sowie

    12.9. Märkte für Spezialprodukte.

13. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern würde, sofern die von den Beteiligten am 17. Februar 2017 angebotenen endgültigen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

14. Der Beratende Ausschuss (neun Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der Zusammenschluss daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt bzw. dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.